

Landesarbeitsgemeinschaft Sonderpädagogische Förderung Sachsen

Geschäftsordnung

I. Grundsätzliches

1. Der Landesarbeitsgemeinschaft Sonderpädagogische Förderung Sachsen (LAG Sonderpädagogische Förderung) gehören an:

- Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik, Landesgruppe Sachsen
- Verband der Blinden – und Sehbehindertenpädagogik e.V, Landesverband Sachsen
- Verband Sonderpädagogik, Landesverband Sachsen

Die Aufnahme von weiteren Verbänden zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, desgleichen das Ausscheiden einzelner Verbände.

2. In der LAG Sonderpädagogische Förderung verfolgen die unter Ziffer 1 genannten Verbände gemeinsame Belange zur Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Damit unterstützt die LAG Sonderpädagogische Förderung die Arbeit ihrer Mitgliedsverbände und koordiniert gemeinsame Aktionen.

II. Antragstellung und Beschlussfassung

1. Die LAG Sonderpädagogische Förderung kann zu allen Fragen, die die Zielsetzung der LAG Sonderpädagogische Förderung betreffen, Stellung nehmen bzw. Vorschläge erarbeiten. Dabei können von einem Mitgliedsverband oder von mehreren Mitgliedsverbänden Anträge gestellt werden.

2. Die LAG Sonderpädagogische Förderung erarbeitet gemeinsame Stellungnahmen zu aktuellen Themen, die die Zielsetzung der LAG Sonderpädagogische Förderung nach I Abs.2 betreffen.

3. Es bleibt einem Mitgliedsverband unbenommen, zu Angelegenheiten, mit denen sich die LAG Sonderpädagogische Förderung befasst, zusätzlich tätig zu werden.

4. Die LAG Sonderpädagogische Förderung kann nur über Beschlüsse tätig werden. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden, wobei jeder Mitgliedsverband eine Stimme hat. Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, gegen einen Antrag Veto einzulegen; unterschiedliche Meinungen einzelner Verbände innerhalb der LAG Sonderpädagogische Förderung dürfen als solche nicht nach außen dokumentiert werden.

5. Es können von der LAG Sonderpädagogische Förderung Sachverständige geladen bzw. gehört werden, wobei es unerheblich ist, ob sie einem der Mitgliedsverbände angehören.

III. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von jeweils einem Mitgliedsverband der LAG Sonderpädagogische Förderung wahrgenommen. Der Wechsel in der Geschäftsführung erfolgt jährlich.

2. Die LAG Sonderpädagogische Förderung lädt über den geschäftsführenden Verband die Mitgliedsverbände mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen ein. Ansonsten treffen sich die Mitgliedsverbände nach der sachlichen Notwendigkeit. Der geschäftsführende Verband wird in der Erledigung der Geschäfte nur tätig im Auftrag der LAG Sonderpädagogische Förderung.

3. Die LAG Sonderpädagogische Förderung beschließt die Zusammensetzung und Leitung von Verhandlungsdelegationen.

4. Die LAG Sonderpädagogische Förderung kann für bestimmte Arbeitsbereiche Arbeitsgruppen bilden.

5. Die Kosten zur Teilnahme an den Sitzungen der LAG Sonderpädagogische Förderung tragen grundsätzlich die Landesverbände/ Landesgruppen der Mitgliedsverbände. Der Sachaufwand für die Geschäftsführung wird zu gleichen Teilen von den Landesverbänden/ Landesgruppen der Mitgliedsverbände getragen, wobei die entstehenden Sachkosten zunächst von dem Verband, der die Geschäftsführung innehat, ausgelegt **und** dann auf die Landesverbände/ Landesgruppen der Mitgliedsverbände umgelegt werden. Die Übernahme von weiteren Kosten wird von Fall zu Fall geregelt und unterliegt der Beschlussfassung nach II Abs.4.

Chemnitz, 07.11.2009

Antje Leisner, dgs, Landesgruppe Sachsen

Gabi Schnabel, VBS, Landesverband Sachsen

Ute Schnabel vds, Landesverband Sachsen